

2441 044

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 163/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Theresia E [REDACTED] geb. B [REDACTED],
W [REDACTED], W [REDACTED]gasse [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts in Köln vom 19. Mai 1971 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist verspätet eingelegt worden.

Das Urteil des Berufungsgerichts ist dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 5. Juli 1971 zugestellt worden. Die Beschwerdeschrift ist am 7. März 1972 und damit nach Ablauf der Frist von drei Monaten seit Zustellung des Berufungsurteils (§ 223 ZPO) beim Bundesgerichtshof eingegangen.

Mei

Fuchs